



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Hausmeisterin / Hausmeister

vom **07. März 2005**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die geforderten Dienstleistungen im Bereich der Hauswartungen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dazu gehören unter anderem Unternehmensführung und Personalführung.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

BAH	Berufsverband ausgebildeter Hauswarte
SFH	Schweizerischer Fachverband der Hauswarte
Allpura	Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen
HEV Schweiz	Hauseigentümerverband Schweiz
SKO	Schweizerische Kader-Organisation
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)	

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Zentralkommission

2.1.1 Die Zentralkommission setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Trägerschaft sowie dem Prüfungskommissionspräsident zusammen. Diese werden für eine Amtsdauer von drei Jahren von ihren Trägerverbänden bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.1.2 Der Präsident oder die Präsidentin der Zentralkommission wird vom SFH vorgeschlagen und von den übrigen Trägerverbänden bestätigt. Die Zentralkommission konstituiert sich im übrigen selbst.

- 2.13 Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin der Stichentscheid zu.
- 2.14 Mitglieder der Prüfungskommission können nicht gleichzeitig in der Zentralkommission Einsitz nehmen.
- 2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Zentralkommission**
- 2.21 Der Zentralkommission obliegt:
- a) Die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission auf deren Antrag;
 - b) Die Genehmigung der Wegleitung;
 - c) Die Antragstellung an das BBT betreffend Änderungen des Prüfungsreglements nach Anhörung der Prüfungskommission;
 - d) Die Genehmigung des Budgets, der Abrechnung und der Schlussberichte;
 - e) Die Einsetzung des Prüfungssekretariates auf Antrag der Prüfungskommission;
 - f) Die Genehmigung der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Prüfungskommission.
- 2.3 Zusammensetzung der Prüfungskommission**
- 2.31 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch Zentralkommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.32 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 2.4 Aufgaben der Prüfungskommission**
- 2.41 Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 2.42 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SFH übertragen.

2.5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.51 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.52 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) eine Berufsprüfung im Facility-Bereich bestanden hat;
 - b) nach Erwerb des Fachausweises eine mindestens zweijährigen Praxis im Facility-Bereich nachweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidierenden.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich/praktisch)	Zeit
1	Unternehmensführung, Administration, Rechtskunde, Personalführung	schriftlich mündlich 4 h 40 min
2	Liegenschaftsunterhalt	schriftlich mündlich 4 h 20 min
3	Haustechnik	schriftlich mündlich 4 h 1 h
4	Reinigung	schriftlich mündlich 3 h 40 min
5	Arbeits- und Betriebssicherheit, Gebäudeschutz	schriftlich mündlich 2 h 20 min
6	Diplomarbeit (Präsentation)	mündlich 40 min
Total		20 h 40 min

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff.2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.
- 5.23 Der Prüfling muss ausserhalb der Prüfung eine Diplomarbeit erarbeiten. Die Projektarbeit wird durch die Prüfungskommission vorgegeben und ist 4 Wochen vor der Prüfung zu Händen der Prüfungskommission einzureichen.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
 - b) in maximal einem Fach eine Note unter 4,0 und in keinem Fach eine Note unter 3,0 erteilt wird.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Diplomierte Hausmeisterin / diplomierter Hausmeister
- Gardienne d'immeuble diplômée / gardien d'immeuble diplômé
- Custode di immobili diplomata / custode di immobili diplomato

Als englische Übersetzung wird *federally qualified caretaker* empfohlen.

8.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Diploms

8.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Die Zentralkommission (auf Antrag der Prüfungskommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.12 Die Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNG

10.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

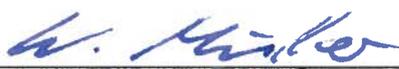
11 ERLASS / AUTHENTICATION / EMISSIONE E APPROVAZIONE

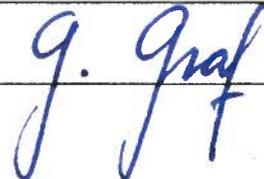
Luzern / Lucerne / Lucerna, - 1. Dez. 2004

BAH Berufsverband ausgebildeter Hauswarte
 APCF Association professionnelle des concierges formés
 BAH Associazione professionale dei portinai formati

Marcel Rieben, Präsident BAH 

SFH Schweizerischer Fachverband der Hauswarte
 ASC Association suisse des concierges
 SFH Associazione svizzera dei portinai

Walter Müller, Präsident SFH 

Guido Graf, Geschäftsführer SFH 

Allpura Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen
 Allpura Association des entreprises suisses en nettoyage
 Allpura Associazione delle imprese svizzere di pulizia

Jasmine Stebler, Zentralpräsidentin 

Willi Stähli, Ausbildungsverantwortlicher 

HEV Schweiz Hauseigentümergeverband Schweiz
 APF Association suisses des propriétaires fonciers
 HEV Svizzera Associazione svizzera dei proprietari immobiliari

Ansgar Gmür, Direktor HEV Schweiz 

SKO Schweizerische Kader-Organisation
 ASC Association suisses des cadres
 ASQ Associazione svizzera dei quadri

Urs Meier, Geschäftsleiter

Herold Schilling, Stv. Geschäftsleiter

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
 Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment (suissetec)
 Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione (suissetec)

Peter Schilliger, Zentralpräsident

Dr. Max Meyer, Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.
 Le présent règlement d'examen est approuvé.
 Il presente regolamento è approvato.

Bern / Berne / Berna, 07. März 2005

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
 Der Direktor

Eric Fumeaux